

Gemeinsame Verständigung der Pastoren im Rheinischen Kreis der Freien ev. Gemeinden zum Umgang mit "Trauanfragen" und "Traugottesdiensten" 26.11.2003

Wir, die Pastoren im Rheinischen Kreis der Freien ev. Gemeinden, haben uns – aufgrund von erlebten Spannungen innerhalb unserer Kreispastorenschaft im Bezug auf den unterschiedlichen Umgang mit "Trauanfragen" – in mehreren intensiven Gesprächen um diese gemeinsame Verständigung bemüht, in der wir einmütig **Gemeinsamkeiten und Unterschiede** in unserem Umgang mit "Trauanfragen" und "Traugottesdiensten"¹ festhalten, um uns auf dieser Grundlage gegenseitig besser zu verstehen und um gemeinsam in konkreten Situationen ein brüderliches Einvernehmen zu erreichen.

Dabei ist uns bewusst, dass wir die Zuständigkeit für den Traugottesdienst stärker an die Gemeinde binden, als es in unserer Geschichte bisher üblich war.

Zugleich wollen wir mit dieser Verständigung das Gespräch zu dieser Thematik in unseren Gemeindeleitungen und in der Kreisgemeinschaft anregen.

1. Der gemeindliche Traugottesdienst als Bekenntnis vor Gott und als Dienst der Gemeinde

Der Traugottesdienst ist in der Regel² keine Eheschließung, sondern ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Das heißt, dieser Gottesdienst wird erst dann gehalten, wenn die Ehe öffentlich-rechtlich geschlossen ist.

Der Traugottesdienst hat in jedem Fall über die staatliche Eheschließung hinaus ein eigenes Gewicht. Die bestehende Ehe wird in diesem Gottesdienst bewusst als lebenslanger Bund vor Gott verstanden, bezeugt, bestätigt, gesegnet und gefeiert. Der Traugottesdienst sollte deshalb möglichst umgehend der Eheschließung folgen.

Folgende beiden Aspekte sind uns dabei wesentlich:

1.1. Der Traugottesdienst ist ein öffentliches Bekenntnis der Ehepartner.

Ehepartner, die ihre Ehe bereits öffentlich-rechtlich geschlossen haben, bekennen in diesem Gottesdienst vor der Gemeinde, dass sie ihre Ehe nach Gottes Verheißung und Gebot als lebenslange und verbindliche Lebensgemeinschaft leben wollen, und dass sie deshalb Gottes Segen, Gottes Wort und die Fürbitte der Gemeinde erbitten.

1.2. Der Traugottesdienst ist ein Dienst der Gemeinde an den Ehepartnern.

- Der Dienst der Gemeinde besteht darin, diese Bitte um Segen über der Ehe (benedictio), um Gottes Wort zur Ehe (praedicatio) und um Fürbitte für die Ehe (oratio) zu erfüllen. Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass Segen, Verkündigung und Fürbitte gleichwertige Elemente dieses Dienstes sind, auch wenn einzelne von uns ein Element besonders akzentuieren und wir die Bedeutung des Segens und seine Voraussetzungen unterschiedlich beurteilen.
- Auch wenn es für diesen Dienst keinen unmittelbaren biblischen Auftrag gibt, so darf sich die Gemeinde zu diesem Dienst ermächtigt wissen aufgrund ihres priesterlichen Auftrags.
- Bei diesem Dienst schließt die Gemeinde i.d.R. (siehe oben u. Anm. 2) nicht die Ehe. Auf keinen Fall spricht sie aber den Ehepartnern damit das Heil zu, noch erteilt sie mit dem Segen Gottes eine wie auch immer verstandene Absolution oder Rechtfertigung.
- Mit diesem Gottesdienst begleitet die Gemeinde vielmehr Menschen an einer wichtigen Station ihres Lebens.

¹ Es ist auch der Begriff "Hochzeitsgottesdienst" vorgeschlagen worden, um diesen Gottesdienst deutlich abzugrenzen von dem kirchengeschichtlich geprägten und tief sitzenden Missverständnis, als finde hier – zumindest für Christen – per se die eigentliche Eheschließung statt. Dieser Begriff erscheint den meisten von uns aber zu sperrig. Es sollte deutlich vom Trau- "Gottesdienst" gesprochen werden, da der ebenfalls übliche Begriff "Trauung" das obige Missverständnis stärker nahe legt. Das Wort "Trauung" kommt lt. Duden-Herkunftswörterbuch, 2. Aufl. 1989, von dem ahd. Verb truwen ~ "fest werden, glauben, vertrauen, anvertrauen" und wird seit dem 13. Jh. auch für "ehelich verbinden" verwendet.

² Die Einschränkung "i.d.R." erfolgt deshalb, weil einige von uns darüber nachdenken, einen solchen Gottesdienst in bestimmten Ausnahmefällen auch ohne staatliche Eheschließung zu halten und ihn dann als gemeindliche Eheschließung zu verstehen, etwa wenn der Staat bzw. die Gesellschaft Eheschließungen erheblich erschwert – wie im Fall der sogenannten "Witwen-Ehen" – oder das grundlegende biblische Eheverständnis ("eine Frau - ein Mann - ein Leben lang") verändert. In einem solchen Fall (kirchl. Trauung bzw. "religiöse Feierlichkeiten einer Eheschließung" ohne standesamtliche Eheschließung) würde sich ein Pastor nach § 67 PStG einer – allerdings sanktionslosen – Ordnungswidrigkeit schuldig machen, außer wenn einer der Verlobten lebensbedrohlich erkrankt ist, oder "ein auf andere Weise nicht zu behobender sittlicher Notstand vorliegt", oder er lt. § 67a dem Standesamt "unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet". Im Folgenden wird vom sog. "Regelfall" ausgegangen, dass die Eheschließung zuvor öffentlich-rechtlich erfolgt ist.

2. Das biblisch-reformatorische Verständnis von Ehe

Für uns ist die biblisch-reformatorische Überzeugung wichtig, dass die **Ehe** „ein weltlich Ding“³ ist.

Das bedeutet gerade nicht, dass sie mit Gott nichts zu tun hätte. Es bedeutet vielmehr,

- dass die Ehe zur Schöpfung Gottes gehört, also gewissermaßen eine eigene **geschöpfliche Lebenseinheit** ist (die Ehepartner werden „ein Fleisch“; 1. Mose 2,24; zum „Ich“ und „Du“ tritt auch das „Wir“, das Gott zusammenfügt und der Mensch nicht scheiden, sondern vielmehr lebendig halten soll!).
Gott hat die Ehe als lebenslangen Schutzraum für die Liebe eines Mannes und einer Frau geschaffen. Die Ehe gehört zu den von Gott gegebenen Strukturen für diese Zeit, in denen menschliches Leben und Lieben erhalten werden und sich entfalten können,
- dass zu dieser Struktur auch die **öffentlich-rechtliche Gestalt der Ehe** gehört. Erst in dieser Gestalt ist das Zusammenleben von Mann und Frau wirklich nach innen und außen verbindlich,
- dass die Ehe **kein Sakrament** ist,
- dass sie **für alle Menschen** gilt, nicht nur für Christen.

3. Voraussetzungen für den Traugottesdienst

3.1. Grundvoraussetzungen für einen Traugottesdienst sind für uns alle

- zum einen die **standesamtliche Trauung** als öffentlich-rechtliche Eheschließung⁴
- und zum anderen die **Bereitschaft des Brautpaares**, sich zur Teilnahme an einem Eheseminar oder zu seelsorglichen Traugesprächen verpflichten zu lassen,
 - damit der Traugottesdienst auf jeden Fall eingebunden ist in ein persönliches Kennenlernen und eine seelsorglich-vertrauensvolle Atmosphäre;
 - damit in aller Ruhe und Offenheit über die Bedeutung der Ehe aus biblisch-christlicher Sicht und über persönliche Fragen gesprochen werden kann
 - und damit geklärt werden kann, ob sich die Erwartungshaltung der Brautleute an den Traugottesdienst mit unserem Verständnis von Trauung und Ehe („eine Frau-ein Mann-ein Leben lang“) deckt.
- Von dieser Bereitschaft und **Klärung** ist die endgültige Entscheidung, ob der Traugottesdienst bei und von uns durchgeführt wird, abhängig.

3.2. In folgenden Beurteilungen unterscheiden wir uns:

- Ein Teil von uns bezieht sich bei seinem Verständnis des Traugottesdienstes stärker auf das Bekenntnis des Ehepaares, das für sie ein bewusstes Christusbekenntnis sein muss. Sie sehen deshalb die Voraussetzung auch darin, dass beide Ehepartner bewusste Christen sind, d.h. in der Nachfolge Jesu leben.
- Aus diesem Grund und aufgrund ihres Verständnisses entsprechender biblischer Bezüge sehen sich einige von uns gehindert, einen Traugottesdienst zu halten, wenn das Ehepaar unverheiratet zusammenlebte bzw. voreheliche intime Beziehungen hatte und dies nicht als Schuld erkennt, oder wenn es um Wiederheirat geht.
- Andere von uns betonen stärker den priesterlichen und dazu den diakonisch-missionarischen Dienst der Gemeinde, der grundsätzlich allen Ehepartnern offen steht, soweit sie sich auf die obigen Grundvoraussetzungen einlassen. Sie bewerten die entsprechenden biblischen Bezüge anders.

3.3. Gemeinsam halten wir aber fest:

Ein Traugottesdienst kann dann **nicht vollzogen** werden, wenn in den vorbereitenden Gesprächen deutlich wird,

- dass der Traugottesdienst offensichtlich nur als besonders festliche oder schöne Umrahmung einer Feier verstanden wird ohne jede christliche Bedeutung für die Ehepartner,
- oder dass die Ehe nur auf Zeit geschlossen werden soll,
- oder dass gleichzeitig andere ehewidrige Beziehungen bestehen bzw. fortgeführt werden,
- oder dass bei zurückliegenden eheähnlichen Beziehungen keine Bereinigung erfolgt oder versucht worden ist,

³ Martin Luther: Der Christ in der Welt, S. 265. Digitale Bibliothek Band 63: Martin Luther, S. 6924 (vgl. Luther-W Bd. 9, S. 276). Luther kann es auch „ein weltlich Geschäft“ nennen. [Martin Luther: Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn (1529), S. 2. Digitale Bibliothek Band 63: Martin Luther, S. 4015 (vgl. Luther-W Bd. 6, S. 165).

⁴ Im Sinne der Einschränkung unter Anm. 2 wäre in solchen Fällen der Traugottesdienst zugleich die öffentliche, wenn auch (noch) nicht rechtlich verbindliche, aber doch als solche verstandene, Eheschließung.

- oder dass bei einer Wiederheirat Geschiedener kein Ansatz zu erkennen ist, Schuld einzusehen und zu klären, und Verletzungen in bezug auf das Scheitern der vorigen Ehe unausgeräumt im Wege stehen.

4. Zuständigkeit und Verantwortung bei Eheschließung und Traugottesdienst

4.1. Verantwortung für den Traugottesdienst – gemeinsame Sichtweise

Grundsätzlich ist nach unserer gemeinsamen Überzeugung für Segenshandlungen im Lebenslauf, also auch für den gemeindlichen Traugottesdienst, die **Ortsgemeinde** zuständig.

- Das bedeutet zum einen, dass er **keine private Familienfeier** ist, der in der Beliebigkeit der Brautleute stehen würde. Es ist wohl ein Gottesdienst für sie, aber nicht von ihnen.
- Zum anderen kann dieser Dienst **nur im Auftrag der Gemeinde** geschehen. In der Regel ist damit selbstverständlich der von der Gemeinde berufene Pastor zuständig. Es sollte also nicht in der eigenmächtigen Entscheidung des Pastors liegen, ob ein Traugottesdienst durchgeführt wird oder nicht, sondern dies sollte Sache der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung sein. Deshalb kann die Gemeinde bzw. die Gemeindeleitung in Einzelfällen – etwa auf Wunsch des Brautpaares oder des Pastors – auch andere Personen mit dem Traugottesdienst beauftragen.
- In der Regel sollte der Traugottesdienst auch im **Gemeindehaus** stattfinden. Auf Wunsch des Brautpaares und in Absprache mit der Gemeinde bzw. Gemeindeleitung kann er in Ausnahmefällen auch an anderen Orten stattfinden.
- Der Traugottesdienst ist auf jeden Fall für die Gemeinde öffentlich. Wenn möglich, sollte die Gemeinde, zumindest aber die Gemeindeleitung, vertreten sein.

4.2. Verantwortung für die Eheschließung – unterschiedliche Sichtweisen

- Einige von uns sehen die **Verpflichtung der Gemeinde**, nicht nur Eheschließungen auf Wunsch im obigen Sinne geistlich zu begleiten, sondern sie auch geistlich zu bewerten und darüber zu entscheiden.
- Andere von uns sind der Überzeugung, dass die **Verantwortung** für die Eheschließung nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem **Brautpaar** und der **Gesellschaft** liegt, die Verantwortung für die geistliche Begleitung in Gesprächen und Traugottesdienst aber bei der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung. Sie sehen die Aufgabe der Gemeinde darin, die Gewissen vom Wort Gottes her zu schärfen, aber nicht über die Eheschließungen zu entscheiden oder sie zu bewerten (was Empfehlungen vor der Eheschließung nicht ausschließt!).

5. Umgang miteinander

In **Konfliktfällen** wollen wir uns untereinander um Absprache und um ein **gutes Einvernehmen**, einen respektvollen und versöhnlicher Umgang **miteinander**, mit den betreffenden **Brautleuten** und den betreffenden **Gemeinden** bemühen. Dazu ist auf jeden Fall eine **Kontaktaufnahme** der beteiligten Pastoren bzw. Gemeindeleitungen notwendig.

Wir wollen einander in unseren Überzeugungen ernst nehmen, aber auch die Freiheit zu anderen Entscheidungen offen halten. Wichtig bleibt für uns die Zuständigkeit der jeweiligen Ortsgemeinde.

6. Unser gemeinsames Bemühen

Wegen der großen Bedeutung einer **guten** und **biblischen Vorbereitung** auf die Ehe angesichts vieler gefährdeter und zerbrechender Ehen, wollen **wir** uns darum bemühen, frühzeitig das seelsorgliche Gespräch mit den Brautleuten zu suchen, um sie auf die Ehe unter Gottes Verheißung und Gebot vorzubereiten.

Wir wollen nach Wegen suchen, die **Gemeinden** zu ermutigen, den Brautleuten und dann auch den Ehepartnern seelsorglich-fachkundige Vorbereitung und Begleitung zu geben.

In unseren Gesprächen kamen auch Erfahrungen bei beabsichtigten Eheschließungen mit Ausländern zur Sprache. Hier stellen sich dem Brautpaar oft Hindernisse bürokratischer oder kultureller Art in den Weg, die in besonderer Weise dieser Begleitung bedürfen.

Wir wollen weiter darüber nachdenken, wie wir uns mit anderen Christen dafür einsetzen können, dass der Staat den Schutz und die Förderung der Ehe auch im Blick auf soziale Ehehindernisse (wie bspw. „Witwen-Ehen“ oder Ehen mit Ausländern) wahrnimmt.